

Nummer			Seite
53/2025	Kreis Gütersloh	Wasserrechtliches Zulassungsverfahren für die Renaturierung des Laibaches nördlich der Margarethe-Windthorst-Straße in Halle (Westf.) - Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung -	4935
54/2025	Kreis Gütersloh	Wasserrechtliches Zulassungsverfahren für die Verlegung von 2 Gewässerabschnitten im Zusammenhang mit dem Bau von Windenergieanlagen - Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung -	4936

53/2025 Kreis Gütersloh

Wasserrechtliches Zulassungsverfahren für die Renaturierung des Laibaches nördlich der Margarethe-Windthorst-Straße in Halle (Westf.)

Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Stadt Halle (Westf.) plant, den Laibach nördlich der Margarethe-Windthorst-Straße auf einem ca. 130 m langen Abschnitt zu renaturieren. Das Gewässer fließt hier derzeit zwischen zwei nördlich und zwei südlich liegenden ehemaligen Fischteichen und unterquert nach Überwindung einer Fischtreppe die Margarethe-Windthorst-Straße. Es soll künftig im Bereich der südlich gelegenen, jeweils ca. 1.200 m² großen Fischteiche verlaufen, die teilverfüllt werden. Der Laibach wird hier dann stark mäandrieren, wodurch sich seine Lauflänge um ca. 155 m auf rd. 285 m verlängert. Dadurch können das Sohlgefälle mit möglichst wenigen technischen Bauwerken (2 Sohlgleiten) überwunden und die Fischtreppe zurückgebaut werden. Es ist ein Initialgerinne mit einer Breite von 2,50 m und einer Tiefe von 0,30 m geplant. Daran schließen sich unterschiedlich breite Sohlflächen zur Ausbildung einer Aue an, die mit steilen Prallhängen und flachen Gleithängen begrenzt wird. Die Maßnahme schafft die Grundlage für eine naturnahe und eigendynamische Entwicklung des Laibaches auf diesem Abschnitt. Daneben ist die Anlage von 2 Blänken geplant.

Für das Vorhaben ist die Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz beantragt worden. Nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war festzustellen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Beim naturnahen Ausbau von Bächen ist hierfür eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG vorgeschrieben.

Bei der standortbezogenen Vorprüfung wird zunächst untersucht, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Die Prüfung hat ergeben, dass dies hier nicht der Fall ist. Daher besteht nach § 7 Abs. 2 UVPG keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Gütersloh, 23.04.2025

Kreis Gütersloh
Der Landrat
Im Auftrag



Aulich

54/2025 Kreis Gütersloh

Wasserrechtliches Zulassungsverfahren für die Verlegung von 2 Gewässerabschnitten im Zusammenhang mit dem Bau von Windenergieanlagen

Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Deutsche WindXperts GmbH plant den Bau der Windenergieanlagen WEA 2 und WEA 3 in Harsewinkel. Die WEA 2 ist südwestlich, die WEA 3 östlich vom Ortsteil Marienfeld vorgesehen. Die Flächen zur Errichtung der Windenergieanlagen liegen im 5-Meter-Randstreifen namenloser Gewässer. Um die vorgeschriebene Randstreifenbreite einzuhalten, sollen die Gewässer einen neuen Verlauf erhalten. Für die WEA 2 soll das betroffene Gewässer um ca. 16 m in nördliche Richtung verlegt und ein ca. 136 m langes neues Gerinne bei gleichbleibendem Querschnitt erhalten. Für die WEA 3 soll das betroffene Gewässer um ca. 5 m mit gleichbleibendem Querschnitt nach Norden verlegt werden; der Neuverlauf hat eine Länge von ca. 106 m. Für diese Maßnahmen ist die Plangenehmigung nach § 68 WHG beantragt worden.

Nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG hierfür vorgeschriebene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien (Merkmale und Standort der Maßnahme) durchgeführt worden.

Die Gewässerabschnitte liegen im Landschaftsschutzgebiet. In der „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Gütersloh vom 15. März 1975“ wird der allgemeine Schutz der freien Landschaft geregelt. So sind z. B. die Veränderung oder Anlegung von Wasserläufen oder Wasserflächen nicht ohne die Zulassung einer Ausnahme erlaubt. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn das Vorhaben mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist. Daher kommt es auf die ökologischen Auswirkungen der Maßnahmen an. Beide Gewässerabschnitte werden innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen in einem relativ geringen Abstand zum derzeitigen Verlauf neu hergestellt und dabei in ihrer Ausgestaltung nicht verändert. Der anfallende Boden wird zur Verfüllung der Altverläufe eingesetzt.

Die geplanten Maßnahmen können nach Einschätzung des Kreises Gütersloh als Zulassungsbehörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Gütersloh, 22.04.2025

Kreis Gütersloh

Der Landrat

Im Auftrag



Aulich